

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Heidi Lippmann,
Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4995 –**

Aufhebung nationalsozialistischer Todesurteile gegen Deserteure

Durch § 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) „werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben“. In § 2 wird enumerativ aufgeführt, welche Entscheidungen „insbesondere“ unter § 1 fallen. Die Todesurteile des Reichskriegsgerichts, der übrigen Militärgerichte und der sonstigen Gerichte gegen Deserteure gehören nicht dazu. Dadurch werden diese Urteile in eine Grauzone zwischen Unrecht und Recht gestellt, die eine Entscheidung im Einzelfall nach § 6 erforderlich macht. Dagegen wehren sich mit guten Gründen die wenigen noch lebenden Deserteure. Sie sind die einzige Gruppe von Opfern der Nazi-Justiz, bei der die Unrechtsurteile nicht pauschal und damit zweifelsfrei per Gesetz aufgehoben werden. Einer Einzelfallprüfung wollen sie sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht unterziehen.

Während des Gesetzgebungsverfahrens in der 13. Wahlperiode hatten die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der SPD Gesetzentwürfe in den Deutschen Bundestag eingebracht, die das Problem zugunsten der betroffenen Deserteure gelöst hätten, die aber an den damaligen Mehrheitsverhältnissen gescheitert sind.

Nach § 2 Nr. 3 des Entwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 13/9747) sollte zu den Entscheidungen im Sinne von § 1 „die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und sonstigen Gerichten gefällten Urteile wegen der Tatbestände Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht/Desertion und ‚Wehrkraftzersetzung‘“ gehören.

Der Entwurf der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 13/9774) sah in § 2 vor: „Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere [...] 3. die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und sonstigen Gerichten gefällten Todesurteile, es sei denn, sie beruhen auf einem Delikt, das nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bedroht war, sowie Verurteilungen aufgrund der §§ 64 bis 88, 92 bis 99, 102 und 102a des

Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297), 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165) und 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1021) einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.“

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die gegenwärtig gültige Regelung im NS- Aufhebungsgesetz nicht ausreichend ist, um den Deserteuren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

In seiner – einstimmig gefassten – EntschlieÙung vom 7. Dezember 2000 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. ersucht, „einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vorzulegen, um so ein der Unrechtserfahrung Homosexueller angemessenes Verfahren zur gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB aus den Jahren 1935 bis 1945 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten auch weitere offene Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz angegangen werden“.

Diese Regelung „noch offener Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz“ bedarf der Prüfung. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vorschläge der jetzigen Koalitionsfraktionen aus der 13. Wahlperiode in der 14. Wahlperiode in dieser oder einer anderen Form wieder aufzugreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Richtung und mit welchem Zeitplan?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie legt die Bundesregierung den Begriff „militärische Gründe“ in § 1 des NS-Aufhebungsgesetzes aus?

Die verbindliche Auslegung gesetzlicher Begriffe ist Sache der Rechtsprechung. Die Bundesregierung versteht unter strafrechtlichen Entscheidungen aus „militärischen Gründen“ im Sinne des § 1 des NS-Aufhebungsgesetzes solche Entscheidungen, die nach dem Militärstrafgesetzbuch oder sonstigen Vorschriften ergangen sind, die Straftaten im Zusammenhang mit dem Militärdienst betreffen.

4. Welche Todesurteile gegen Deserteure fallen nach Auffassung der Bundesregierung nicht unter die Kategorie der nationalsozialistischen Unrechtsurteile?

Bekanntlich kannte das allgemeine Strafrecht der Weimarer Republik die Todesstrafe im Unterschied zu dem durch das Grundgesetz und seinem Verbot der Todesstrafe bestimmten Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern zwischen 1933 und 1945 aber Verurteilungen zum Tode nicht (maßgeblich) wegen eines Deliktes ergangen sind, das nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bedroht war, sind nach Auffassung der Bundesregierung keine Todesurteile denkbar, die nicht als nationalsozialistische Unrechtsurteile anzusehen wären und demzufolge durch das NS-AufhG bereits heute aufgehoben sind.